

Kundmachung

GEBÜHRENORDNUNG **für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Laßnitzhöhe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 für die Wasserversorgungsanlage folgende Gebührenordnung beschlossen:

Für die Wasserversorgung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe herrscht kein Anschlusszwang. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist somit freiwillig und unterliegt der folgenden Gebührenordnung:

§ 1 WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN

- 1) Anschlussgebühr für eine Bruttogeschossfläche bis 150m² pro Objekt:
Nettobetrag: € 3896,00
- 2) Für den übersteigenden Teil von 151m² bis 200m² Bruttogeschossfläche wird pro weiteren m² verrechnet:
Nettobetrag: € 29.60 pro m2
- 3) Ab einer Bruttogeschossfläche von 201m² wird pro weiteren m² verrechnet:
Nettobetrag: € 14,70 pro m2
Diese Gebühr gilt auch für die Nachverrechnung bei Zu – und Aufbauten von bestehenden Gebäuden.
- 4) Bei unbebauten Liegenschaften werden folgende Beträge verrechnet:
Nettobetrag: € 3896,00)
- 5) Bei einer späteren Bebauung ab einer Bruttogeschossfläche von 151m² wird eine Nachgebühr lt. Abs 3 verrechnet:
Nettobetrag: € 14,70 pro m2

- 6) Die Wassereinkaufsgebühr für die Lieferung von Wasser bis zu einem Übergabeschacht außerhalb des Gemeindegebietes von Laßnitzhöhe ausgenommen die Gemeinde Nestelbach beträgt pro Wohneinheit:

Nettobetrag: € 1462,00

Die Hausanschlussleitung ist vom Anschlusswerber auf eigenen Kosten von einer befugten Firma unter Aufsicht der Marktgemeinde Laßnitzhöhe herzustellen. Die Wasseruhr samt Einbaubrücke wird von der Marktgemeinde Laßnitzhöhe beigestellt.

Bruttogeschossfläche

Für die Berechnung der Bruttogeschossflächen werden alle Geschosse ausgenommen Dach- und Kellergeschosse, Garagen angebaut oder extern, herangezogen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das landwirtschaftliche Wohnhaus (bei zusammengebauten Objekten Wohn- und Wirtschaftsgebäude bis zur Feuermauer) berechnet.

§ 2 WASSERVERBRAUCHSGEBÜHREN GRUNDGEBÜHR ZÄHLERMIETE

- 1) Wasserverbrauchsgebühr für den durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch je Kubikmeter Wasser werden berechnet:

Nettobetrag: € 1,45

- 2) Die Grundgebühr pro Wohneinheit und Jahr beträgt:

Nettobetrag: € 23,40

- 3) Die Zählermiete beträgt jährlich für die jeweilige Nenngröße:

| Nenngröße | Nettobetrag |
|-------------------|--------------------|
| 3m ³ | € 14,20 |
| 7m ³ | € 21,00 |
| 20m ³ | € 28,00 |
| 100m ³ | € 98,00 |

- 4) Die Wasserverbrauchsgebühr für die Gemeinden

**Nestelbach bei Graz
Vasoldsberg
Hart bei Graz**

für den durch eine Wasserzähler im Übergabeschacht festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch je Kubikmeter beträgt:

Nettobetrag: € 0,83 pro m³

- 5) Die Ablesung der Wasseruhr und Abrechnung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt jährlich im Nachhinein. Die Abgabepflichtigen haben unter Zugrundelegung der letztjährigen Abrechnung vierteljährlich am 15.2., 15.5. und 15.8. Akontozahlungen zu leisten. Beide der Jahresabrechnung im November entstehende Rückstände sind binnen 14 Tagen zu leisten, allfällige Guthaben werden der nächsten Abrechnung bzw. Quartalsvorschreibung gutgeschrieben.
- 6) Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 3 WERTSICHERUNG

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach 14-tägiger Kundmachungfrist in Kraft und die Gebührenordnung vom 10.03.2009 außer Kraft.

Laßnitzhöhe, am 15.12.2015 Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Bernhard Liebmann

angeschlagen am:16.12.2015
abgenommen am: